

Vorsorgeauftrag¹⁾

A.B., Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Burgdorf,

beurkundet:

Herr

Daniel Bär

7.9.1935, von Burgdorf, Schönbühlweg 27, 3400 Burgdorf,

Auftraggeber

erklärt:

I. Zweck

Mit dem vorliegenden Vorsorgeauftrag will der Auftraggeber für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit seine Personen- und Vermögenssorge sowie seine Vertretung im Rechtsverkehr umfassend sicherstellen, und zwar soweit möglich ohne dass es dafür behördlicher Erwachsenenschutzmassnahmen bedarf.

II. Beauftragte Personen

1. Allgemeines

Der Auftraggeber beauftragt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen die nachgenannten Personen mit seiner Personen- und Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr. Für den Fall, dass ein Beauftragter für seine Aufgaben nicht geeignet ist, den Vorsorgeauftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, werden gleichzeitig Ersatzbeauftragte eingesetzt. Sämtliche nachstehenden Rechte und Pflichten gelten auch für die Ersatzbeauftragten.

2. Personensorge

Mit seiner Personensorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr beauftragt der Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:

- Seine Ehefrau, Frau Hanna Bär, 11.5.1940, von Burgdorf, Schönbühlweg 27, 3400 Burgdorf. Wird der Vorsorgeauftrag der Ehefrau für die Personensorge nicht wirksam, so kann ihr Vorsorgeauftrag für die Vermögenssorge trotzdem wirksam werden.
- Als Ersatzbeauftragten seinen Sohn, Herrn Anton Bär, 18.2.1966, von Burgdorf, Hubelweg 19, 3472 Wynigen.
- Als zweite Ersatzbeauftragte seine Schwiegertochter, Frau Annemarie Bär-Hubacher, 23.3.1970, von Burgdorf, Hubelweg 19, 3472 Wynigen.
- Als dritte Ersatzbeauftragte Frau Linda Bösiger, 13.8.1980, von Krauchthal, dipl. Pflegefachfrau, Progressastrasse 35, 3414 Oberburg.

3. Vermögenssorge

Mit seiner Vermögenssorge und der Vertretung im Rechtsverkehr, soweit nicht mit der Personensorge zusammenhängend, beauftragt der Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:

- Seine Ehefrau, Frau Hanna Bär, 11.5.1940, von Burgdorf, Schönbühlweg 27, 3400 Burgdorf. Wird der Vorsorgeauftrag der Ehefrau für die Vermögenssorge nicht wirksam, so kann ihr Vorsorgeauftrag für die Personensorge trotzdem wirksam werden.
- Als Ersatzbeauftragte die Veritas Treuhand AG, mit Sitz in Heimiswil, Dorfstrasse 97, unter der Bedingung, dass bei Eintritt der Wirksamkeitsbedingungen gemäss Ziffer VI hienach sein Neffe, Herr Bruno Zeller, 30.11.1972, von Burgdorf, Huberweg 11, 3422 Kirchberg, Mitglied des Verwaltungsrats dieser Gesellschaft ist.
- Als zweiten Ersatzbeauftragten Herrn Claude Zäch, 27.10.1969, Notar und Rechtsanwalt, Justitiaweg 1, 3006 Bern.

III. Umfang und Inhalt des Vorsorgeauftrages

1. Allgemeines

Die Beauftragten nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen von Art. 360 ff. ZGB und der vorliegenden Urkunde wahr. Soweit Umfang und Inhalt des Vorsorgeauftrages damit nicht abschliessend geregelt sind, kommen die Bestimmungen des Auftragsrechts (Art. 394 ff. OR) zur Anwendung.

2. Personensorge und damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr

a. Umfang und Inhalt

Der Vorsorgeauftrag für die Personensorge und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gilt in jeder Beziehung umfassend, mit Ausnahme des Geldverkehrs und der Bankgeschäfte, für welche ausschliesslich die mit der Vermögenssorge Beauftragten zuständig sind. Die Beauftragten haben insbesondere die folgenden Aufträge:

- Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Haushalts- und Pflegepersonal.
- Veranlassung der notwendigen ärztlichen Massnahmen und Erteilung der dafür notwendigen Zustimmungen, z.B. bei Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen, ärztlichen Eingriffen, insbesondere auch, wenn Gefahr für Gesundheit und Leben des Auftraggebers besteht. Vorbehalten bleiben weitere Patientenverfügungen ausserhalb der vorliegenden Urkunde.
- Entscheid über die Unterbringung des Auftraggebers in einem Spital, einer Klinik oder einem Heim (Alters- oder Pflegeheim) und Einleitung aller damit verbundenen Massnahmen einschliesslich der Aufgabe der Wohnung und Auflösung des Haushaltes, soweit erforderlich.
- Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers gegenüber Ärzten, Pflegepersonal, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen usw., insbesondere Einsichtnahme in sämtliche den Auftraggeber betreffenden Akten (z.B. Krankengeschichten, Gutachten und weitere Krankenakten). Die mit der Betreuung des Auftraggebers befassten Ärzte, Pflegepersonen sowie sämtliche Hilfspersonen und Verwaltungsstellen sind gegenüber den Beauftragten von der

Schweigepflicht (insbesondere aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Berufs- und Amtsgeheimnisse) entbunden.

- Entgegennahme, Öffnen und Bearbeiten sämtlicher für den Auftraggeber bestimmten Post- und weiteren Zusendungen.
- Entscheid über die dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Informationsmittel (Fernsehen, Radio, Zeitungen, Zeitschriften usw.) und Kommunikationsmittel (Telefon-, Telefax-, E-Mailanschlüsse und die damit zusammenhängenden Massnahmen).

b. Weisungen für die Erfüllung

Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragten gelten die folgenden Weisungen:

- Die Beauftragten haben die für den Auftraggeber bestimmten Post- und weiteren Zusendungen regelmässig mit den Beauftragten für die Vermögenssorge durchzusehen.
- Bei vermögensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Personensorge haben sich die Beauftragten mit den Beauftragten für die Vermögenssorge abzusprechen, bevor Massnahmen mit erheblichen Kostenfolgen ergriffen werden. Gegenstand der Absprache bildet insbesondere die Suche nach möglichst günstigen Lösungen ohne Einbusse bei der Wirkung, die für die Bedürfnisse der Personensorge erforderlich ist. Der Entscheid über solche Massnahmen im Bereich der Personensorge und die Verantwortung dafür liegt aber in jedem Fall bei den mit der Personensorge Beauftragten.
- Vor Anstellung von Personen, die nicht zur Familie des Auftraggebers gehören, oder einer Spital- oder Heimunterbringung sind der Ehepartner und/oder die Kinder des Auftraggebers zu orientieren und ist abzuklären, ob sie oder ihre Ehepartner Pflegeleistungen persönlich zu übernehmen bereit sind. Gegebenenfalls haben die Beauftragten einen entsprechenden Pflegevertrag abzuschliessen.
- Die Beauftragten dürfen nichts unternehmen, was Patientenverfügungen des Auftraggebers widersprechen könnte. Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, damit auch allfällige separate Patientenverfügungen strikt beachtet werden.

3. Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr, soweit nicht mit der Personensorge zusammenhängend

a. Umfang und Inhalt

Der Vorsorgeauftrag für die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr, die nicht mit der Personensorge zusammenhängt, gilt in jeder Beziehung umfassend. Die Beauftragten haben insbesondere die folgenden Aufträge:

- Prüfung und Zahlung sämtlicher Forderungen sowie Einforderung aller Guthaben und Entgegennahme sämtlicher Zahlungen oder sonstiger Zuwendungen.
- Verwaltung des gesamten Vermögens und Verfügungen darüber.
- Vertretung des Auftraggebers vor Behörden, Gerichten, privaten Institutionen, Versicherungen und Sozialleistungsträgern und Einleiten sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen und Prozesshandlungen, soweit erforderlich unter Beizug der dazu ausschliesslich berechtigten Personen wie Rechtsanwälten.
- Ausfüllen, Unterzeichnen und Einreichen der Steuererklärung sowie sämtliche damit zusammenhängenden Massnahmen, insbesondere Eingaben bei Steuer- und Steuerjustizbehörden.

Im Rahmen dieser Aufträge haben die Beauftragten insbesondere die folgenden Befugnisse:

- Verfügung über Bankkonti, Schliessfächer und Wertschriftenvermögen, Saldierung und Eröffnung von Bankkonti, Wertschriftendepots, sonstigen Depots usw., Aufnahme, Erhöhung, Verlängerung, Kündigung von Krediten und Sicherstellung derselben, Einsichtnahme in Schliessfächer sowie Eröffnung, Aufhebung und Behändigung des Inhalts von solchen.
- Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch.

Banken und weitere der Schweigepflicht unterstehende Institute und Personen sind gegenüber den Beauftragten von der Schweigepflicht (insbesondere aufgrund gesetzlicher wie nach Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder vertraglicher Berufs- und Amtsgeheimnisse) entbunden.

b. Einsetzung von Substituten

Die Beauftragten sind berechtigt, im Bereich der Wertschriften- und Grundstückverwaltung Substitutionsvollmachten zu erteilen. Gleiches gilt bei der Vertretung des Auftraggebers vor Behörden, Gerichten, privaten Institutionen, Versicherungen und Sozialleistungsträgern.

In den übrigen Bereichen der Vermögenssorge sind sie dazu nicht berechtigt.

c. Weisungen für die Erfüllung

Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragten gelten die folgenden Weisungen:

- Die mit der Vermögenssorge Beauftragten haben, sobald die Erwachsenenschutzbehörde die Wirksamkeit dieses Vorsorgeauftrages festgestellt hat, über das im Zeitpunkt der Annahme des Vorsorgeauftrages vorhandene Vermögen des Auftraggebers unverzüglich ein Inventar aufzunehmen, dessen Inhalt sich nach Art. 405 Abs. 2 ZGB bestimmt.
- Soweit die Beauftragten im Rahmen dieses Vorsorgeauftrages Tätigkeiten ausüben, die sie regelmässig auch im Rahmen ihrer Berufstätigkeit für Dritte ausüben, haben sie bei Übernahme des Auftrages den Abschluss von Haftpflichtversicherungen und das Vorhandensein von Sicherheitsleistungen nachzuweisen, soweit dies für ihre Berufstätigkeit vorgeschrieben ist.
- Zu Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch sind die Beauftragten nur soweit befugt, wie es nach den Ausführungserlassen zu Art. 408 ZGB geboten ist. Im Verhältnis zu Dritten wird vermutet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Beauftragten dürfen keine Vermögenswerte des Auftraggebers unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
- Die Beauftragten dürfen das Vermögen des Auftraggebers nicht in einer Weise anlegen, die den Ausführungserlassen zu Art. 408 ZGB widerspricht. Im Verhältnis zu Dritten wird vermutet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Beauftragten haben die mit der Personensorge Beauftragten in vermögensrechtlichen Fragen zu unterstützen und ihnen die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen finanziellen Mittel für den persönlichen Gebrauch des Auftraggebers in bar zur Verfügung zu stellen.
- Die Beauftragten sind unbeschränkt zum Beizug von Hilfspersonen befugt, haften aber für deren Verhalten nach Art. 101 OR und Art. 55 OR.

4. Verhältnis zu Patientenverfügungen

Patientenverfügungen des Auftraggebers gehen dem vorliegenden Vorsorgeauftrag und den darin enthaltenen Patientenverfügungen vor.

Unabhängig von der Wirksamkeit des vorliegenden Vorsorgeauftrages sind Ansprechpersonen im Sinne von Art. 378 Abs. 1 ZGB die folgenden Personen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:

- Seine Ehefrau, Frau Hanna Bär, 11.5.1940, von Burgdorf, Schönbühlweg 27, 3400 Burgdorf.
- Die mit der Personensorge Beauftragten bzw. Ersatzbeauftragten. Mit der Vermögenssorge Beauftragte bzw. Ersatzbeauftragte sind in keinem Fall Ansprechpersonen im Sinne von Art. 378 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB, ausser der Ehefrau.
- Die übrigen in Art. 378 Abs. 1 ZGB genannten Personen in der gesetzlichen Reihenfolge.

Im Übrigen wird auf Ziffer III/2 hievor verwiesen.

IV. Mitwirkung des Auftraggebers

Die Beauftragten sind verpflichtet, den Auftraggeber vor ihren Entscheidungen soweit tunlich anzuhören, auf seine Meinung Rücksicht zu nehmen und seinen Willen gebührend zu achten.

Der Auftraggeber soll auch nach Wirksamwerden des Vorsorgeauftrages sein Leben möglichst nach seinen Fähigkeiten und Wünschen selbst gestalten können.

V. Entschädigung

Die Beauftragten haben für ihre Leistungen Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Soweit sie im Rahmen dieses Vorsorgeauftrages Tätigkeiten ausüben, die sie regelmässig auch im Rahmen ihrer Berufstätigkeit für Dritte ausüben, bemisst sich die Entschädigung nach branchenüblichen Ansätzen.

Soweit nicht branchenübliche Ansätze angewendet werden können, bemisst sich die Entschädigung nach den bei der Erwachsenenschutzbehörde üblichen Ansätzen für die Entschädigung von Beiständen.

VI. Wirksamkeitsbedingungen

Die Wirksamkeit des vorliegenden Vorsorgeauftrages richtet sich grundsätzlich nach Art. 363 ZGB. Zur Legitimation der Beauftragten dient die von der Erwachsenenschutzbehörde ausgestellte Verfügung im Sinne von Art. 363 Abs. 3 ZGB. Verweist diese Verfügung auf die vorliegende Urkunde, so gelten die darin enthaltenen Weisungen für das Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragten nicht gegenüber Dritten.

Der Vorsorgeauftrag wird nur soweit wirksam, wie der Auftraggeber tatsächlich urteilsunfähig ist.

Kann der Eintritt der Wirksamkeitsbedingungen nicht innert nützlicher Frist festgestellt werden und sind dringende Massnahmen zu treffen, die über die Befugnisse laut Art. 374 ZGB hinausgehen, so wünscht der Auftraggeber, dass als Beauftragte im Sinne von Art. 392 ZGB die Beauftragten laut Ziffer II hievor in der Reihenfolge ihrer Aufzählung bezeichnet werden. Ist zur Erledigung dringender Geschäfte eine Beistandschaft unumgänglich, so wünscht der Auftraggeber, dass die Beauftragten laut Ziffer II hievor in der Reihenfolge ihrer Aufzählung als Beistand eingesetzt werden, bis die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages festgestellt ist.

Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit des der Ehefrau erteilten Vorsorgeauftrages ändert nichts an ihren Befugnissen nach Art. 374 ff. ZGB.

VII. Widerruf, Kündigung, Erlöschen und Wiederaufleben

Widerruf, Kündigung und Erlöschen des vorliegenden Vorsorgeauftrages richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftraggeber kann den Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind, aber auch durch Vernichtung, widerrufen.

Die Beauftragten können den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde, aus wichtigen Gründen fristlos, kündigen.

Wird der Auftraggeber wieder urteilsfähig, verliert der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen seine Wirksamkeit, wobei die Beauftragten nach Art. 369 Abs. 2 ZGB für die Fortführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu sorgen haben.

Wird der Auftraggeber erneut urteilsunfähig, so tritt der vorliegende Vorsorgeauftrag wieder in Kraft, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Der vorliegende Vorsorgeauftrag bleibt beim Tode des Auftraggebers als Vollmacht über den Tod hinaus bestehen und erlischt erst mit dem Widerruf.

VIII. Rechtswahl

Der Auftraggeber unterstellt den vorliegenden Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht, auch für den Fall, dass er seinen Wohnsitz oder Sitz ins Ausland verlegen sollte oder sonst eine Anknüpfung zu einer ausländischen Rechtsordnung realisiert. Vorbehalten bleibt, dass das ausländische Recht diese Rechtswahl gestattet.

IX. Schlussbestimmungen

1. Frühere Vorsorgeaufträge

Der Auftraggeber widerruft sämtliche früheren Vorsorgeaufträge.

2. Registrierung

Der Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, das zuständige Zivilstandsamt über die Errichtung des vorliegenden Vorsorgeauftrages zu orientieren und die Registrierung in der zentralen Datenbank zu veranlassen.

3. Übergangsrecht²⁾

Dieser Vorsorgeauftrag wird im Hinblick auf das noch nicht in Kraft stehende neue Erwachsenenschutzrecht, wie es von den eidgenössischen Räten am 19. Dezember 2008 angenommen worden ist, errichtet und basiert auf dem Text der vom Bundesparlament verabschiedeten Vorlage.

Für den Fall, dass der Auftraggeber vor Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts urteilsunfähig wird, gilt dieser Vorsorgeauftrag als einfacher Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR und gelten die Vorsorgebeauftragten als Bevollmächtigte des Auftraggebers gemäss Art. 32 ff. OR. Dieser Auftrag und diese Vollmachten treten mit Eintritt der Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers und der Annahme durch die Beauftragten ohne weiteres in Kraft und werden mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts durch den vorliegenden Vorsorgeauftrag abgelöst.

Die Beauftragten sind in der Reihenfolge der Aufzählung nach Ziffern II/2 bzw. II/3 hievore anzufragen, ob sie den Auftrag annehmen. Nimmt der erste Beauftragte nicht an oder wird sein Auftrag später widerrufen oder gekündigt, und ist noch kein Vorsorgeauftrag wirksam geworden, so kann der Auftrag immer noch durch den zweiten Beauftragten angenommen werden usw.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Registrierung in der zentralen Datenbank und ein allfälliger Eintrag von Patientenverfügungen auf der Krankenversichertenkarte erst möglich sind, wenn das neue Erwachsenenschutzrecht und die Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten sind.

4. Ausfertigungen

Der vorliegende Vorsorgeauftrag ist für den Auftraggeber *einfach* auszufertigen.

*Schlussverbal für Willenserklärungen*³⁾

Bemerkungen

- 1) Die vorliegende Musterurkunde wurde gemeinsam mit dem Notariatsinspektorat des Kantons Zürich erarbeitet.
- 2) Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 12. Januar 2011 das neue Erwachsenenschutzrecht (Bundesblatt 2009 S. 141 ff.) auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt (AS 2011 S. 725 ff.).
- 3) Der Vorsorgeauftrag ist gestützt auf Art. 361 Abs. 1 ZGB als Willenserklärung im kantonalrechtlichen Verfahren zu beurkunden (Hermann Schmid, Erwachsenenschutz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2010, Noten 1 ff. zu Art. 361 ZGB; Carmen Ladina Widmer Blum, Urteilsunfähigkeit, Vertretung und Selbstbestimmung – insbesondere: Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 303; Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Bern 2010, Note 2.14; Christian Brückner in BN 2011 S. 46 ff.; Ernst Langegger, in: Daniel Rosch/Andrea Büchler/Dominique Jakob, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Basel 2011, Note 2 zu Art. 361 ZGB; Regina E. Aebi-Müller/Sabrina Bienz, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung in der Schweiz, in: Martin Löhnig/Dieter Schwab/Dieter Henrich/Peter Gottwald/Inge Kroppenber (Hrsg.), Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa, Bielefeld 2011, S. 70 f.).

Eine andere Meinung geht davon aus, dass der Vorsorgeauftrag im Verfahren nach Art. 499 ff. ZGB (mit Zeugen) zu beurkunden ist (Stephan Wolf in ZBGR 2010 S. 93 ff.; Stephan Wolf/Martin Eggel in Jusletter vom 6.12.2010).